



# Lebenshilfe

## Landesverband Rheinland-Pfalz

### Info-Dienst 1/2019

**April 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem **Informationsdienst** möchten wir Sie über die

- politischen
- gesetzlichen
- gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklungen und Ereignisse

informieren und bitten Sie, von den angebotenen Materialien regen Gebrauch zu machen.

Informationen, die besonders für Eltern wichtig sind, kennzeichnen wir zusätzlich mit einem roten E. Wir bitten diese Informationen an Ihre Elternschaft weiterzugeben.

Anlagen zu den meisten Informationen sind direkt als Link hinterlegt.

Alle Materialien können auch bei uns angefordert werden.

Freundliche Grüße

Matthias Mandos  
Landesgeschäftsführer

Barbara Jesse  
Vorsitzende

Den Infodienst finden Sie hier:

[http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/Info\\_Dienst\\_01\\_2019.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/Info_Dienst_01_2019.pdf)

Übersicht über die Themenbereiche:

#### ◆ Leichte Sprache – Selbstbestimmung - Mitbestimmung

01/2019 01 Broschüre „Wer hilft mir, wenn ich sterbe?“

#### ◆ Medizinische Versorgung

01/2019 02 MZEB – RLP Nord: Medizinisches Zentrum für Erwachsene Menschen **E**  
mit Behinderung in Betrieb

#### ◆ Wahlrecht

01/2019 03 Wahlrechtsausschluss schon für Kommunalwahl in Rheinland-Pfalz abgeschafft **E**

#### ◆ Sozialrecht, Rechtsprechung, Rechtsberatung

01/2019 04 Pflicht zur Transparenten Bedarfsfeststellung in der Eingliederungshilfe **E**  
Terminniederschrift SG Koblenz vom 17.01.2019 – AZ S 1 SO 44/18

01/2019 05 Grundsicherung nach §§ 41 ff. SGB XII: Merkblatt des BVKM **E**

#### ◆ Brandschutz

01/2019 06 Symposium Brandschutz für Menschen mit geistiger Behinderung

#### ◆ Fort- und Weiterbildung

Nutzen Sie unser Programmheft oder schauen Sie unter <https://lebenshilfe-rlp.de/fobistart.php>

#### ◆ Informationen für Arbeitgeber

01/2019 07 Neue Förderinstrumente für Langzeitarbeitslose Teilhabechancengesetz

01/2019 08 Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts vom 11.12.2018  
Einführung einer Brückenteilzeit

01/2019 09 Qualifizierungschancengesetz

01/2019 10 Fachkräfteoffensive ErzieherInnen



# Lebenshilfe

Landesverband Rheinland-Pfalz

## Info-Dienst 1/2019

### ◆ Leichte Sprache – Selbstbestimmung - Mitbestimmung

#### 01/2019 01 Broschüre „Wer hilft mir, wenn ich sterbe?“



In der Broschüre sind Infos

- für Menschen die sehr krank sind
- Menschen die sterben
- Menschen mit Beeinträchtigungen
- Wohngruppen
- Betreuer und Betreuerinnen
- Eltern
- Menschen, die mehr wissen wollen

Die Broschüre finden Sie hier:

[http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/01\\_2019\\_01\\_Broschuere\\_Wer\\_hilft\\_mir\\_wenn\\_ich\\_sterbe\\_2.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/01_2019_01_Broschuere_Wer_hilft_mir_wenn_ich_sterbe_2.pdf)

### ◆ Medizinische Versorgung

#### 01/2019 02 MZEB – RLP Nord: Medizinisches Zentrum für Erwachsene Menschen **E** mit Behinderung in Betrieb

Im März ist das Medizinische Versorgungszentrum Rheinland-Pfalz Nord (MZEB RLP Nord) in Neuwied in den regulären Betrieb gegangen.

Es zeigt sich, dass bei bisher vorgestellten Patienten immer wieder über lange Jahre eine medizinische Unter- oder sogar Fehlversorgung stattgefunden hat. Besonders im Bereich der Neurologischen Erkrankungen wurden die Diagnosen nicht ausreichend gestellt und fachgerecht behandelt. Aber nicht nur in diesem Bereich bietet das MZEB nun eine verbesserte medizinische Versorgung. Das MZEB hat ein Netzwerk zu niedergelassenen Ärzten aufgebaut, die sich bereit erklärt haben, in Kooperation die häufig aufwendige Versorgung von Menschen mit Behinderung zu leisten. Letztlich schafft auch die gute Verknüpfung mit dem Neurologischen Therapiezentrum Rhein-Ahr gGmbH weitere Möglichkeiten, da auch eine rehabilitative Versorgung von Menschen mit Behinderung immer noch nicht erkannt oder als überflüssig angesehen wird.

Wir bitten darum, in der Region alle Mitarbeitenden, aber auch Eltern und rechtliche Betreuer über die neue Versorgungsstruktur zu informieren, damit zukünftig die Chance einer besseren medizinischen Versorgung unserer Betreuten bedacht und wahrgenommen wird.

Nutzen Sie dafür auch bitte die folgenden Informationen:

[http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/01\\_2019\\_02\\_MZEB\\_Fach\\_Info\\_Maerz\\_2019.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/01_2019_02_MZEB_Fach_Info_Maerz_2019.pdf)

[http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/01\\_2019\\_02\\_Anmeldung\\_MZEB\\_RLP\\_Nord.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/01_2019_02_Anmeldung_MZEB_RLP_Nord.pdf)

## ◆ **Wahlrecht**

### **01/2019 03 Wahlrechtsausschluss schon für Kommunalwahl in Rheinland-Pfalz E abgeschafft**

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes hat nun der rheinland-pfälzische Landtag das 18. Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes beschlossen. Damit wurde in § 2 der zweite Halbsatz gestrichen. Danach war bisher vom Wahlrecht ausgeschlossen, „(...) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; (...)“. Das Gesetz ist am 06.04.2019 in Kraft getreten und damit bereits für die bevorstehenden Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz wirksam.

Der Landesverband begrüßt diese Reform ausdrücklich. Denn es kann nicht sein, dass Menschen mit Behinderungen von Bürgerrechten ausgeschlossen werden.

Gleichzeitig weisen wir aber darauf hin, dass die Anordnung von Betreuungen in „allen Angelegenheiten“ bereits seit 1992 dem Grundsatz der Erforderlichkeit des Betreuungsgesetzes widerspricht und damit das Selbstbestimmungsrecht missachtet. Wir halten es deshalb auch weiterhin für dringend geboten, dass die Betreuungsgerichte solche Beschlüsse und Bestellsurkunden ändern und differenziert die erforderlichen Wirkungskreise benennen und diesen Grundsatz bei neuen Beschlüssen beachten. Wir bitten Sie, gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Angehörige darauf hinzuweisen und ggf. bei entsprechenden Änderungsanträgen zu unterstützen.

## ◆ **Sozialrecht, Rechtsprechung, Rechtsberatung**

### **01/2019 04 Pflicht zur Transparenten Bedarfsfeststellung in der Eingliederungshilfe E Terminniederschrift SG Koblenz vom 17.01.2019 – AZ S 1 SO 44/18**

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde der Rechtsstreit mit der Beklagten Kreisverwaltung über Leistungen der Eingliederungshilfe unter den folgenden Maßgaben beigelegt:

„Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass vor Erteilung eines neuen Bescheides über die Leistung in der Eingliederungshilfe ein transparentes Verfahren zur qualifizierten Bedarfsanalyse durchgeführt wird, wie es im heutigen Gerichtstermin besprochen wurde und wie es den neuen gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Klägerin und ihre Betreuer werden in das Verfahren stärker einbezogen und umfassend informiert. Ihnen werden auch Unterlagen wie z.B. die Berichte der Lebenshilfe vorgelegt und gegebenenfalls zu Informationszwecken die Abrechnungen der Lebenshilfe. Die Beklagte wird den ihrer Auffassung nach nötigen Zeitbedarf nachvollziehbar darlegen.“

### **01/2019 05 Grundsicherung nach §§ 41 ff. SGB XII: Merkblatt des BVKM E**

Der Bundesverband für Körper und mehrfachbehinderte hat eine sehr informative Broschüre über die Ansprüche von Menschen mit Behinderung auf Grundsicherungsleistungen für Vollerwerbs geminderte Personen herausgegeben.

Die Broschüre finden Sie hier:

[http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/01\\_2019\\_05\\_GruSi\\_2019\\_web.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/01_2019_05_GruSi_2019_web.pdf)

## ◆ **Brandschutz**

### **01/2019 06 Symposium Brandschutz für Menschen mit geistiger Behinderung**

Der Landschaftsverband Rheinland, HPH-Netz Ost veranstaltet erneut ein Symposium Brandschutz für Menschen mit geistiger Behinderung am Mittwoch den 13.11.2019 in Köln.

Die Einladung mit einem Aufruf zur Einreichung von Beiträgen finden Sie hier:

[http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/01\\_2019\\_06\\_Symposium\\_Brandschutz.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/01_2019_06_Symposium_Brandschutz.pdf)

## ◆ Fort- und Weiterbildung 2019

**Unsere Fort- und Weiterbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Qualität der Unterstützung und Förderung von Menschen mit Behinderung.**

**Unsere Erwachsenenbildung erschließt Menschen mit Behinderung viele interessante Inhalte.**

**Bitte nutzen Sie unser neues Programmheft für 2019!**

Falls Sie kein Heft bekommen haben, fordern Sie gleich eines bei uns an!

Gerne senden wir Ihnen detaillierte Informationen oder unser Programmheft zu, unser Gesamtprogramm finden Sie auch im Internet in der Rubrik Fort- und Weiterbildung:

<https://lebenshilfe-rlp.de/fobistart.php>

Ihre **Ansprechpartnerinnen**

Sandra Kunart (organisatorische Fragen): 06131-93660-36, [kunart@lebenshilfe-rlp.de](mailto:kunart@lebenshilfe-rlp.de)

Ina Böhmer (inhaltliche Fragen): 06131-93660-16, [boehmer@lebenshilfe-rlp.de](mailto:boehmer@lebenshilfe-rlp.de)

Stana Grbec (inhaltliche Fragen): 06131-93660-15, [grbec@lebenshilfe-rlp.de](mailto:grbec@lebenshilfe-rlp.de)

## ◆ Informationen für Arbeitgeber

### **01/2019 07      Neue Förderinstrumente für Langzeitarbeitslose Teilhabechancengesetz (10. SGB II – ÄndG, BGBl. I S. 2583)**

Zum 01.01.2019 ist das zehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt - in Kraft getreten. Kernelement des Gesetzes bilden zwei neue Förderinstrumente.

Darüber informiert der kommunale Arbeitgeberverband in seinem KAV-Rundschreiben Nr. 2/19

Das vollständige Rundschreiben finden Sie hier:

[http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/01\\_2019\\_07\\_Langzeitarbeitslose.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/01_2019_07_Langzeitarbeitslose.pdf)

### **01/2019 08      Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts vom 11.12.2018 Einführung einer Brückenteilzeit**

Das Gesetz enthält im Wesentlichen Änderungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG). Kernstück der gesetzlichen Regelung ist die Einführung einer sogenannten Brückenteilzeit. Danach können Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum verringern, der mindestens 1 Jahr und eine Höchstdauer von 5 Jahren umfasst. Weitere Änderungen betreffen das Verlangen nach einer Verlängerung der Arbeitszeit (§ 9 TzBfG), die Arbeit auf Abruf (§ 12 TzBfG) sowie die Erörterung von Arbeitnehmerwünschen nach Veränderung der Arbeitszeit (§ 7 TzBfG). Nachfolgend soll der wesentliche Inhalt der gesetzlichen Neuregelungen vertieft dargestellt werden.

KAV-Rundschreiben Nr. 3/19

Das ausführliche Rundschreiben finden Sie hier:

[http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/01\\_2019\\_08\\_Brueckenteilzeit.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/01_2019_08_Brueckenteilzeit.pdf)

### **01/2019 09      Qualifizierungschancengesetz**

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 trat das Qualifizierungschancengesetz vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) in Kraft. Ziel des Gesetzes ist die Unterstützung von Beschäftigten bei der Erweiterung ihrer beruflichen Kompetenzen, unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße.

Durch das Gesetz werden die bestehenden Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit erweitert.

- **Weiterbildungsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit, § 82 SGB III**

Die Betriebe und die Beschäftigten bleiben vorrangig selbstverantwortlich für die Qualifizierung. Die Bundesagentur für Arbeit kann einen Teil der Weiterbildungskosten übernehmen. Voraussetzung ist zwingend der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die über eine Anpassungsfortbildung hinausgehen.

Arbeitgeber erhalten **Zuschüsse zu den Lehrgangskosten**, wenn sie ihre Beschäftigten während der Weiterbildung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freistellen. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach der Betriebsgröße. Kleinbetriebe mit weniger als 10 Beschäftigten können bis zu 100 Prozent, kleinere und mittlere Betriebe mit 10 bis 249 Beschäftigten bis zu 50 Prozent und Betriebe mit 250 bis 2.499 Beschäftigten bis zu 25 Prozent gefördert werden. Bei Vorliegen eines Tarifvertrages, der eine betriebsbezogene Weiterbildung regelt oder einer Betriebsvereinbarung über die betriebliche Weiterbildung können die Fortbildungskosten mit bis zu 20 Prozent statt 15 Prozent gefördert werden. Beschäftigte ab einem Alter von 45 Jahren („ältere Beschäftigte“) und Beschäftigte mit einer Schwerbehinderung (Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H.) können unabhängig von der Betriebsgröße bis zu 100 Prozent gefördert werden.

Für Beschäftigte in Betrieben mit bis zu 9 Beschäftigten ist ein **Arbeitsentgeltzuschuss** von bis zu 75 Prozent möglich, in Betrieben mit 10 bis 249 Beschäftigten von bis zu 50 Prozent und in Betrieben mit 250 Beschäftigten und mehr von bis zu 25 Prozent. Eine weitere Größendifferenzierung erfolgt nicht.

- **Weiterbildungsberatung für alle Beschäftigten**

Die Bundesagentur für Arbeit verstärkt ihre Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung. Auch Arbeitgeber und Beschäftigte können auf das erweiterte Beratungsangebot zurückgreifen.

- **Geringfügige kurzfristige Beschäftigung**

Durch Art. 4 des Qualifizierungschancengesetzes wurde § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV insoweit geändert, dass die „70-Arbeitstage-Regelung“ über den 31. Dezember 2018 hinaus dauerhaft besteht und damit entfristet worden ist. Die aktuellen Geringfügigkeitsrichtlinien hat die Deutsche Rentenversicherung (DRV) unter der Internetadresse [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) unter dem Pfad „Services – Arbeitgeber und Steuerberater – Summa Summarum – Rundschreiben des Jahres 2018“ veröffentlicht.

KAV-Rundschreiben Nr. 4/19  
[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

## **01/2019 10 Fachkräfteoffensive ErzieherInnen**

der Bund will mit der „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ die Attraktivität dieses Berufsfeldes steigern und Impulse zur Personalgewinnung und -bindung in der Kindertagesbetreuung setzen. Weitere Informationen u.a. zur Umsetzung der Förderung enthält die Internetseite des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Es werden Fördermittel im Gesamtumfang von 300 Millionen Euro vom Bund zur Verfügung gestellt. Ziel der Bundesregierung ist es, mit diesem Programm die Attraktivität der Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher zu steigern, zusätzliche Personenkreise für die Ausbildung zu gewinnen, vorhandenes Personal in seinen Kompetenzen zu stärken und Qualifizierungsperspektiven zu eröffnen.

Im Rahmen der „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ werden folgende drei Programmbereiche gefördert:

1. Praxisintegrierte vergütete Ausbildung,
2. Praxisanleitung sowie
3. Aufstiegsbonus zur Eröffnung von Weiterbildungsmöglichkeiten.

Quelle: KAV Rundschreiben Nr. 12/19  
[http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/01\\_2019\\_10\\_Fachkraefteoffensive\\_ErzieherInnen.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/01_2019_10_Fachkraefteoffensive_ErzieherInnen.pdf)

Ergänzend teilt der KAV in seinem Rundschreiben Nr. 15/19 mit:

wir sind in den Erläuterungen zu dem o.g. Rundschreiben auf Seite 5 im ersten Absatz davon ausgegangen, dass für Erzieherinnen und Erzieher in Rheinland-Pfalz, die sich im Rahmen einer berufsbegleitenden Teilzeitausbildung in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis befinden, eine Förderung nach der Fachkräfteoffensive des Bundes nicht in Betracht komme.

Von Seiten des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Bildung wurde uns nunmehr mitgeteilt, dass auch diese Form der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher als förderfähig nach dem Bundesprogramm angesehen werde. Von den zuständigen Stellen wird in dieser Hinsicht eine weite Auslegung der entsprechenden Bestimmungen vertreten.

Das Ministerium hat die Trägervertreterinnen und Trägervertreter bereits über das Programm informiert und diese wiederum gebeten, die Information an die jeweiligen Träger der Kindertagesstätten weiterzuleiten.

Weitere Informationen:

<https://www.fruehe-chancen.de/interessenbekundung-fachkraefteoffensive>